



Hennef

DER BÜRGERMEISTER

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der hier näher bezeichneten Sitzung lade ich Sie herzlich ein.

Die Tagesordnung ist beigefügt.

Hennef, 04.05.2011

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Pipke
Bürgermeister

Gremium		
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss		
Wochentag	Datum	Uhrzeit
Montag	16.05.2011	17:00
Sitzungsort		
Rathaus, Saal Hennef (T3.01), Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef		

Tagesordnung		
TOP	Beratungsgegenstand	Anlagen
	Öffentliche Sitzung	
1	Beschlussvorlagen	
1.1	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Hennef	1
1.2	Neufassung der Hundesteuersatzung zur Einführung einer Hundesteuer für gefährliche Hunde	2
1.3	Verwendung von Recyclingpapier; Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 23.03.2011	3
1.4	Stromversorgung der Stadtverwaltung Hennef sowie der städtischen AöR; Antrag der Fraktion "Bündnis 90/Die Grünen" vom 23.03.2011 sowie Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 23.03.2011 und Anfrage der SPD-Fraktion vom 04.04.2011	4
1.5	Antrag der SPD - Fraktion vom 04.04.201, eingegangen am 12.04.2011; Durchführung einer Fragestunde für Einwohner/Innen	5
1.6	Bürgerantrag des Fördervereins Mutter & Kind Haus Hennef e. V., Frau Mersch, vom 16.01.2011; Antrag auf Aufstellung eines Jugendhilfeplanes	6
1.7	Bürgerantrag der gemeinnützigen Interessengemeinschaft Greuelsiefen - Dondorf e. V. vom 24.03.2011; Ausbau des Radweges in Hennef – Dondorf	7
1.8	Bürgerantrag des Vereins Schule für alle vom 26.02.2011; Erweiterung der Einführung des gemeinsamen Unterrichts an Hennefer Schulen	7 A (Beschlussvorlage wird als Tischvorlage nachgereicht)
2	Anfragen	
2.1	Weitergabe von Bürgerdaten an kommerzielle Nutzer; Anfrage der SPD - Fraktion vom 17.03.2011	8
2.2	Anfrage der SPD-Fraktion v. 04.04.2011 zu Städtebaufördermitteln	9
2.3	Abschaltung der analogen Verbreitung deutscher Fernsehprogramme zum 30.04.2012, Anfrage der SPD - Fraktion vom 09.05.2011	9 A (Nachtrag)
3	Mitteilungen	
3.1	Sachstand zur Breitbandversorgung im Stadtgebiet Hennef	10
3.2	Informationen über die Aktivitäten der Ordnungspartnerschaft	11
	Nicht öffentliche Sitzung	
4	Beschlussvorlagen	
5	Anfragen	
6	Mitteilungen	



Beschlussvorlage

Amt: Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2011/2183

Anlage Nr.: _____

Datum: 22.03.2011

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	16.05.2011	öffentlich
Rat	27.06.2011	öffentlich

Tagesordnung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Hennef

Beschlussvorschlag

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef, die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Hennef in der vorgelegten Fassung zu beschließen sowie mit dem Rhein-Sieg-Kreis die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Brandschauen abzuschließen.

Begründung

Auf der Grundlage des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung in NRW (FSHG) ist die Stadt Hennef verpflichtet, in Gebäuden und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- und explosionsgefährdet sind oder bei denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, in Zeitabständen von längstens fünf Jahren eine Brandschau durchzuführen. Als Aufgabe der Stadt Hennef wird die Brandschau von den Brandschutztechnikern der Stadt Hennef durchgeführt. Für besondere Objekte (z.B. Altenheime, Versammlungsstätten, große Gewerbebetriebe, ...) stellt der Rhein-Sieg-Kreis zur Durchführung der Brandschauen seine Brandschutzingenieure im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Verfügung.

Anhand einer regelmäßig zu aktualisierenden Objektliste wird durch die Stadt festgelegt, welche Brandschau durch die Brandschutztechniker der Stadt und welche durch die Brandschutzingenieure des Rhein-Sieg-Kreises durchgeführt wird.

Gemäß § 41 Abs. 4 FSHG können die Kommunen für die Durchführung einer Brandschau Gebühren erheben.

Die Brandschauen, die ausschließlich durch die Brandschutztechniker der Stadt durchgeführt werden, werden zukünftig gemäß der zu neu beschließenden Satzung mit dem Gebührenschuldner abgerechnet. Die Brandschauen, die der Rhein-Sieg-Kreis durchführt, werden durch diesen auf Grundlage der Brandschausatzung mit dem Gebührenschuldner unmittelbar abgerechnet.

Grundlage für die jeweilige Gebührenhöhe ist der bei Satzungserstellung gültige und per Erlass veröffentlichte und regelmäßig aktualisierte „Richtwert für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren“.

Dies ist auch gängige Praxis bei den Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises.

Der vorliegende Satzungstext basiert auf dem Mustersatzungstext des Städte- und Gemeindebundes.

Klaus Pipke
Bürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Gebührenbescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 50667 Köln, Appellhofplatz, erheben. Die Klage ist entweder schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden. Die Frist wird bei schriftlicher Klageerhebung nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Fristablauf bei Gericht eingegangen ist. Für den Fall, dass die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Die Klage hat gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass Sie, auch wenn Sie Klage erheben, zur fristgerechten Zahlung verpflichtet sind. Sie können jedoch beim Bürgermeister der Stadt Hennef, Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef, einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gemäß § 80 Abs. 4 S. 1 VwGO stellen. Einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage beim Verwaltungsgericht in 50667 Köln, Appellhofplatz, ist gemäß § 80 Abs. 6 VwGO nur dann zulässig, wenn zuvor der Antrag auf Aussetzung der Vollziehung von meiner Behörde entweder

- ganz oder teilweise abgelehnt wurde oder
- ohne Mitteilung eines ausreichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden wurde oder
- eine Vollstreckung droht.

Hinweis der Verwaltung:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich zunächst mit dem zuständigen Sachbearbeiter /der zuständigen Sachbearbeiterin in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so eventuelle Unklarheiten bereits im Vorfeld einer Klage geklärt werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch diese Verfahrensweise (oder durch einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung) jedoch nicht verlängert.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

An

alle Amtsleiter

nachrichtlich: - Bürgermeister
- Dezernent
- Vorstand SBH

**Aufhebung der AGVwGO NRW
Ergänzender Hinweis zum Informationsschreiben vom 25.01.2011**

Obgleich ein Wechsel vom Behördenprinzip auf das Rechtsträgerprinzip stattgefunden hat, ist eine Anpassung der Rechtsmittelbelehrung in Bescheiden der Stadt Hennef / Stadtbetriebe Hennef AöR nicht notwendig.

Die in den Bescheiden gewählte Formulierung der Rechtsmittelbelehrung ist neutral gefasst. Die weiterhin rechtmäßige Belehrung lautet:

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Klage erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden.

Hinweis der Verwaltung:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit uns in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen im Mitgliederbereich unter Mitteilungen / 2011 / Umwelt, Abfall, Abwasser / 91 Justizgesetz NRW und Beitrags- / Gebührenbescheide.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Der Rhein-Sieg-Kreis und die Stadt Hennef (Sieg) schließen aufgrund der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (SGV NW 202), zuletzt geändert am 25.11.1997 (GV NW S. 430) zur Wahrnehmung der Aufgaben der Brandschau nach § 6 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (SGV NW 213) folgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

- (1) Der Rhein-Sieg-Kreis verpflichtet sich die der Stadt Hennef (Sieg) nach § 6 FSHG obliegende Aufgabe zur Durchführung der Brandschau bei einvernehmlich festgelegten Objekten auf der Grundlage der in der Anlage beigefügten Objektliste, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist, durch einen nach § 5 FSHG vorzuhaltenden Bediensteten wahrzunehmen.
- (2) Die zu treffenden Maßnahmen zur Beseitigung der bei der Brandschau festgestellten Gefahren / Mängel obliegen der Gemeinde/Stadt, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Behörde gesetzlich bestimmt ist.

§ 2

Zur Deckung der dem Rhein-Sieg-Kreis für die Durchführung dieser Brandschauen entstehenden Personal-, Sach- und Verwaltungsgemeinkosten überträgt die Gemeinde/Stadt die Durchführung ihres Gebührenerhebungsrechts nach dem Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) dem Rhein-Sieg-Kreis.

§ 3

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann erstmals nach 10 Jahren, danach unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr, zum Ende eines Haushaltsjahres schriftlich gekündigt werden.

§ 4

Der Kreis ist nicht berechtigt, seinerseits die Durchführung der Brandschauen auf einen Dritten zu übertragen.

§ 5

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder Übereinkommen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sie sind vorzunehmen, wenn gesetzliche Änderungen dies erfordern.

§ 6

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung in Kraft.

Siegburg, den _____

Rhein-Sieg-Kreis

Stadt/Gemeinde

Landrat
(Kühn)

Bürgermeister
(Pipke)

Kreisdirektor
(Heinze)

Erster Beigeordneter
(Hanraths)

Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren

RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales - 56 - 36.08.09 -
v. 22.7.2010

Die Stundensätze, die für die zukünftige Berechnung des Verwaltungsaufwandes empfohlen werden, sind neu berechnet worden. Sie betragen für den

höheren Dienst	70 Euro
gehobenen Dienst	55 Euro
mittleren Dienst	44 Euro
einfachen Dienst	33 Euro.

Eine vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen(IT. NRW) erstellte detaillierte Übersicht ist als **Anlage** beigelegt.

Der RdErl. des Innenministeriums vom 20.7.2009 (MBI. NRW. S. 370) wird hiermit aufgehoben.

Der Minister für Inneres und Kommunales
Ralf J ä g e r

- MBI. NRW. 2010 S. 666

Landesbetrieb
Information und Technik
Nordrhein-Westfalen
- 15.0231 -

Anlage

Gebührensrechnung nach dem Zeitaufwand

Laufbahngruppen	Durchschnittliche Dienstbezüge 2010	Versorgungszuschlag (30 %)	Personalnebenkosten			Zuschlag für Hilfspersonal	Zwischensumme (Sp. 2-5)	Zuschläge für Verwaltung und Leitung (15 %)	Gesamtsumme (Sp. 6+7)	Kosten je Arbeitsstunde		
			Beihilfen	Trennungentsch., Umzugskostenverg. (0,5 %)						Personalkosten (Sp. 8 / 1652 durchschnittl. Jahresarbeitsstd.)	Sachkosten (Arbeitsplatzkosten)	Gesamtkosten (Sp. 9+10) - gerundet
Beträge in Euro												
1	2	3	4a	4b	5	6	7	8	9	10	11	
Höherer Dienst	61.835	18.551	1.668	309	7.369	89.732	13.460	103.192	62,46	7,39	70	
Gehobener Dienst	45.047	13.514	1.668	225	7.369	67.823	10.173	77.996	47,21	7,39	55	
Mittlerer Dienst	33.714	10.114	1.668	169	7.369	53.034	7.955	60.989	36,92	7,39	44	
Einfacher Dienst	26.957	8.087	1.668	135	-	36.847	5.527	42.374	25,65	7,39	33	

S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Hennef vom 27.06.2011

Der Rat der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 27.06.2011 aufgrund §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 Gemeindegewirtschaftsrechts-RevitalisierungsG vom 21. 12. 2010 (GV. NRW. S. 688) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 30.06.2009 (GV NW S. 394) und des § 41 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 1, § 6 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV NW S. 122 / SGV. NW 213) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662), aufgrund des § 41 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1, 2. Alternative FSHG in Verbindung mit folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Brandschau

- (1) Die Brandschau dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
 - a) zur Durchführung der Brandschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt,
 - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau),
 - c) im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit der Anfertigung einer Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind.
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteile der Satzung.

§ 4

Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 5

Zeitliche Folge der Brandschau

- (1) Die zeitliche Folge der Brandschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbau-Verordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens fünf Jahren durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandschau, werden diese von der Stadt Hennef unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objektes. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2011 in Kraft.

Anlage 1

G e b ü h r e n s ä t z e

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Hennef vom2011 gelten folgende Regelsätze:

1. Durchführung einer Brandschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung

je angefangene Stunde pauschal
44,00 Euro

bei überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad
des Objektes je angefangene Stunde pauschal
55,00 Euro

2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandschau entsprechend dem Arbeitsaufwand

je angefangene halbe Stunde pauschal
22,00 Euro

bei überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad
des Objektes je angefangene halbe Stunde pauschal
27,50 Euro

3. Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1

Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffer 1.

Anlage 2

Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung

nach Anlage 1 (Gebührensätze) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Hennef vom -.....

Lfd. Nr.	Objekte
1.	Pflege- und Betreuungsbetriebe
1.1	Krankenhäuser nach KhBauVO ***)
1.2	Heime
1.2.1	Altenwohnheim mit/ohne Pflegeplätze
1.2.2	Gebäude für Hilfsbedürftige minderjährige Pers. (ab 9 Pers.)
1.2.3	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Pers.)
1.2.4	wie 1.2.3 nur tagsüber untergebracht (ab 20 Pers.)
1.3	Kindergärten, -tagesstätten, -horte
2.	Übernachtungsbetriebe
2.1	Beherbergungsbetriebe nach SBauVO (ab 13 Betten)
2.2	Obdachlosenunterkünfte
2.3	Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)
2.4	Camping- und Wochenendplätze (CW VO)
3.	Versammlungsobjekte
3.1	Versammlungsstätten nach SBauVO ***)
3.1.1	Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen
3.1.2	Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, wenn sie gemeinsame Rettungswege haben
3.1.3	Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucherinnen und Besucher fasst und ganz oder teilweise aus baulichen Anlagen besteht
3.1.4	Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucherinnen und Besucher fassen
3.2	Versammlungsräume, die nicht der SBauVO unterliegen (nach örtlicher Gefährdungseinschätzung)
3.2.1	Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen/Filmvorführungen (ab 50 Besucherinnen und Besucher)
3.2.2	Gasträume nicht ebenerdig (ab 50 Besucherinnen und Besucher)
4.	Unterrichtsobjekte
4.1	Schulen nach SchulBauR
4.2	Ausbildungstätten (SchulBauR nicht anwendbar)
4.2.1	Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte
4.2.2	Unterrichtsräume (ab 100 Pers.) in sonst anders genutzten Gebäuden
4.2.3	wie 4.2.2 jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Pers.)
5.	Hochhausobjekte
5.1	Hochhäuser nach SBauVO ****)
6.	Verkaufsobjekte
6.1	Verkaufsstätten nach SBauVO ***)
6.2	Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2000 qm Verkaufsfläche
6.3	Verkaufsstätten (SBauVO nicht anwendbar)
6.3.1	Verkaufsstätten in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1000 qm Verkaufsfläche
6.3.2	wie 6.3.1 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 qm Verkaufsfläche
7.	Verwaltungsobjekte
7.1	Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3000 qm Nutzfläche
7.2	Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1000 qm Nutzfläche
8.	Ausstellungsobjekte
8.1	Museen
8.2	Messegebäude
9.	Garagen
9.1	Großgaragen nach SBauVO ***)
9.2	Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen (> 500 qm)in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden

10.	Gewerbeobjekte
10.1	Herstellung, Produktion
10.1.1	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
10.1.2	wie 10.1.1 jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 qm
10.1.3	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1600 qm
10.1.4	wie 10.1.3 jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
10.1.5	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrstoffen, die gemäß VbF/Druckbehälter VO/ChemikalienG/SprengstoffG bzw. BetrSichV mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden
10.1.6	wie 10.1.1 jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 qm
10.2	Lagerung
10.2.1	Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gemäß VbF/Druckbehälter VO/ChemikalienG/SprengstoffG bzw. BetrSichV mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden
10.2.2	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 3200 qm Lagerfläche
10.2.3	wie 10.2.2 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1600 qm Lagerfläche
10.2.4	Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1600 qm Lagerfläche
10.2.5	wie 10.2.4 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 qm Lagerfläche
10.2.6	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5000 qm Lagerfläche
10.2.7	Hochregallager
11.	Sonderobjekte (nach örtlicher Festlegung)
11.1	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
11.2	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2000 m ³ in Verbindung mit Wohngebäuden
11.3	Kirchen und Gebetsstätten
11.4	Unterirdische Verkehrsanlagen
11.5	Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutz VO
11.6	Hotel- und Gaststättenschiffe
11.7	Bahnhöfe mit Verkaufsstätten größer als 500 qm Verkaufsfläche
11.8	Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach dem (Entwurf) der -Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen
11.7	Flächen für die Feuerwehr, § 5 Abs. 5 BauO NW - Zufahrten auf Grundstücke (nach örtlicher Festlegung)

***) Revisionspflichtiges Objekt

****) Revisionspflichtiges Objekt, wenn Aufenthaltsräume höher als 60 m

Ist ein in der Anlage 2 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gemäß Anlage 1, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.



Beschlussvorlage

Amt: Finanzsteuerung

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2011/2298

Anlage Nr.: _____

Datum: 04.05.2011

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	16.05.2011	öffentlich
Rat	27.06.2011	öffentlich

Tagesordnung

Neufassung der Hundesteuersatzung zur Einführung einer Hundesteuer für gefährliche Hunde

Beschlussvorschlag

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef die Hundesteuersatzung in der als Anlage beigefügten Form zu beschließen.

Begründung

Zurzeit sind in der Stadt Hennef insgesamt 56 gefährliche Hunde im Sinne des Landeshundegesetzes gemeldet. In der jüngeren Vergangenheit ist eine zunehmende Tendenz zur Haltung dieser Tiere festzustellen. Gleichzeitig wurden im Herbst/Winter 2010 mehrere Beißvorfälle von Kampfhunden beim Ordnungsamt der Stadt Hennef angezeigt; in einem Fall ist auch ein Kind gebissen worden. Da die Haltung von Kampfhunden ordnungspolitisch aus Sicht der Stadtverwaltung nicht erwünscht ist, sollen Kampfhunde nunmehr ab dem 01.08.2011 mit höheren Steuersätzen belegt werden, um die Haltung der Tiere nicht weiter attraktiv zu gestalten.

Im Rhein-Sieg-Kreis haben sich bislang 14 von 19 Kommunen zur Einführung einer „Kampfhundesteuer“ entschieden; der mittlere Steuersatz beläuft sich auf 595 €/Hund.

Gleichzeitig ist aus Gründen der Abgabengerechtigkeit eine Hundebestandsaufnahme in 2011 geplant, die dazu dienen soll, alle Hunde im Stadtgebiet zu ermitteln.

In Ergänzung zu den bereits in den Begründungen der Beschlussvorlagen vorgetragenen Informationen erhalten Sie anbei weitere Erläuterungen zu den in der letzten Ratssitzung vorgetragenen Fragestellungen:

Die Steuer für gefährliche Hunde folgt einem vom Bundesverwaltungsgericht für zulässig erachteten Lenkungszweck. Dieser besteht darin, gefährliche Hunderassen, die aufgrund ihres Züchtungspotentials in besonderer Weise die Eignung aufweisen, ein gefährliches Verhalten zu entwickeln, generell und langfristig im Stadtgebiet zurückzudrängen (BVerwG, 11 C 8/99). Der Bestand an potentiell gefährlichen Hunden soll möglichst gering gehalten werden.

An der Verwirklichung des Steuertatbestandes ändert es nichts, wenn der Halter die erforderlichen Nachweise erbringt und der Hund den Wesenstest besteht. Entginge der Hundehalter in einem solchen Falle der erhöhten Besteuerung, verlöre die Steuer ihre generelle Lenkungswirkung (BVerwG, 10 B 22/05).

In weiterer Rechtsprechung hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass es für die Bestimmung der Gefährlichkeit ausreichend ist, wenn Rasselisten aus einer der Gefahrenabwehr dienenden landesrechtlichen Regelungen – hier dem Landeshundegesetz NRW – entnommen werden. Die Stadt ist nicht verpflichtet eigene Erhebungen durchzuführen. Für die Annahme der Gefährlichkeit reicht die Zugehörigkeit zu einer bestimmten, in der Satzung benannten Hunderasse.

Die im Satzungsentwurf übernommenen Rassen entsprechen denen nach dem Landeshundegesetz NRW (LHundeG NRW) als gefährlich eingestuften Hunderassen. Daher sind hier auch die Hunde nach § 10 LHundeG aufgeführt, für die im Vergleich zu dem Hund nach § 3 LHundeG, außer dem Nachweis eines besonderen öffentlichen oder persönlichen Interesses an der Haltung, die gleichen Bedingungen gelten.

Der Evaluationsbericht (Erfahrungsauswertung) zum LHundeG des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (MUNLV NRW) aus November 2008 führt hierzu aus, dass in die Kategorie des § 10 LHundeG NRW diejenigen Hunderassen fallen, „die auf Grund besonderer rassespezifischer Eigenschaften, z.B. wegen ihres gesteigerten Jagd- oder Schutztriebs oder ihrer hohen Sprung- und Beißkraft ein besonderes Gefährdungspotential aufweisen. Unter dem Gesichtspunkt der Gefahrenabwehr sind besondere Anforderungen an den Umgang mit diesen Hunden erforderlich.“ Der Evaluationsbericht hat im Ergebnis nicht zu einer Veränderung der Rasselisten geführt. Diese haben weiterhin Bestand.

Die Einstufung in die Rasselisten basiert auf der Beißstatistik des MUNLV NRW. Es ist auf Grund des zu beachtenden Gleichheitsgrundsatzes nach Art. 3 Abs 1 des Grundgesetzes (GG) ohne besonderen sachlichen Grund rechtlich betrachtet nicht möglich, einzelne Hunderassen, wie z.B. den Rottweiler, aus der Liste herauszunehmen.

Die Auswertung der Berichte über die Statistik der in den Jahren 2008 – 2009 in NRW behördliche erfassten Hunde zeigt darüber hinaus, dass gerade der Rottweiler „die auffälligste Rasse in dieser Kategorie ist“.

Es liegt laut Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (11 C 8/99) kein Fall unzulässiger Rückwirkung vor, wenn gefährliche Hunde schon vor Inkrafttreten der erhöhten Steuersätze gehalten werden.

Ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 Abs. 1 GG wäre jedoch gegeben, wenn die erhöhte Besteuerung nur jene Hunde trifft, die nach Inkrafttreten der neuen Satzung angemeldet werden (OVG Münster, 14 A 1820/03).

Demnach kann bei der Besteuerung gefährlicher Hunde nicht zwischen bereits hier angemeldeten und zukünftig zur Steuer angemeldeten Hunden differenziert werden.

Zur zulässigen Höhe der Steuer nennt die Literatur in Anlehnung an die Rechtsprechung eine Obergrenze von ca. 1.200,-- € pro Hund. Der Satz sollte das 15-fache der Steuer für nicht gefährlich eingestufte Hunde nicht übersteigen. In Hennef beträgt der beabsichtigte Steuersatz in Höhe von 552,-- € pro Hund das 6-fache, so dass sich hieraus keine Unverhältnismäßigkeit ergibt.

Die Veränderungen in der Hundesteuersatzung sind in der Anlage als unterstrichener Text kenntlich gemacht.

Hennef (Sieg), den 04.05.2011

Klaus Pipke
Bürgermeister

**Hundesteuersatzung der
Stadt Hennef (Sieg)**

vom 27.06.2011

Verzeichnis der Änderungen

<i>Änderungssatzung</i>	<i>Mitteilungsblatt</i>	<i>in Kraft getreten</i>	<i>geänderte Regelungen</i>

Hundesteuersatzung der Stadt Hennef (Sieg)

vom 27.06.2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2010 (GV NRW S. 688), und der §§ 3 und § 20 Absatz b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S.712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394), hat der Rat der Stadt Hennef in seiner Sitzung am 14.02.2011 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen und seinen Hauptwohnsitz im Geltungsbereich dieser Satzung hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Stadt Hennef (Sieg) gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde/Stadt der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

a) nur ein Hund gehalten wird,	90,00 €;
b) zwei Hunde gehalten werden, je Hund	132,00 €;
c) drei oder mehr Hunde gehalten werden, je Hund	156,00 €;
d) <u>ein oder mehrere gefährliche Hunde gehalten werden, je Hund</u>	<u>552,00 €.</u>

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

(2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstabe d sind solche Hunde,

- a) die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben. Als Ausbildung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten Vereinen oder Verbänden durchgeführte so genannte Schutzdienst- oder Sporthundeausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt;
- b) die sich nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben;
- c) die in Gefahr drohender Weise einen Menschen angesprungen haben;
- d) die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen

1. Pitbull Terrier
2. American Staffordshire Terrier
3. Staffordshire Bullterrier
4. Bullterrier
5. American Bulldog
6. Bullmastiff
7. Mastiff
8. Mastino Espanol
9. Mastino Napoletano
10. Fila Brasileiro
11. Dogo Argentino
12. Rottweiler
13. Tosa Inu

sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden, Kreuzungen dieser Rassen und Kreuzungen dieser Rassen mit Hunden anderer Rassen oder Mischlingen.

§ 3

Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Hennef (Sieg) aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde/Stadt der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis (Grad der Behinderung mindestens 80 v.H.) und mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen.
- (3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.

- (4) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die von ihren Haltern nachweislich aus dem Tierheim Troisdorf erworben wurden. Die Steuerbefreiung beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund übernommen wurde und gilt für die Dauer eines Jahres.
- (5) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerbefreiung nach Absatz 2, 3 und 4 nicht gewährt.

§ 4

Allgemeine Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für
- a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, jedoch nur für 1 Hund.
 - b) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
- Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die Antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.
- (2) Für einen Hund, der zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich ist, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen.
- (3) Für Personen, die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41-46 SGB XII) erhalten wird die Steuer auf Antrag auf die Hälfte ermäßigt, jedoch nur für einen Hund.
- (4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerermäßigung nach den Absätzen 1 bis 3 nicht gewährt.

§ 5

Allgemeine Voraussetzungen Für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 4 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.

- (3) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt schriftlich anzuzeigen.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde/Stadt beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Sie kann für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden.
- (3) Wer einen bereits in einer Gemeinde/Stadt der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 8

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist- innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, unter Angabe der Hunderasse bei der Stadt anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des §

6 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.

- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Stadt weggezogen ist, bei der Stadt abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Dem Hundehalter wird bei der Anmeldung eine Hundesteuermarke ausgehändigt oder mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für den Hund übersandt. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.
- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 30.06. 2009 (GV NRW S. 394), handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse anmeldet,
3. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
4. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb der Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen

lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,

5. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
6. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 5 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Hennef (Sieg) vom 11.06.2007 außer Kraft.



Beschlussvorlage

Amt: Zentrale Steuerung und Service

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2011/2293

Anlage Nr.: _____

Datum: 28.04.2011

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	16.05.2011	öffentlich

Tagesordnung

Verwendung von Recyclingpapier;
Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 23.03.2011

Beschlussvorschlag

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss beschließt:

Zukünftig werden, soweit dies organisatorisch vertretbar ist, bei der Stadtverwaltung sowie in den Schulen der Stadt Hennef anstelle von Papierprodukten mit einer Grammatur von 80g/m² nur noch Papierprodukte mit einer Grammatur von 75g/m² verwendet, welche mit FSC, PEFC oder einen vergleichbaren Zertifikat gekennzeichnet sind.

Begründung

Am 10.12.2007 beschloss der Rat der Stadt Hennef (Sieg) auf Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen, dass zukünftig ausschließlich Papierprodukte zu beschaffen sind, welche FSC, PEFC oder vergleichbar zertifiziert sind.

Dieses Papier wird seitdem mit sehr guten Erfahrungen in der Verwaltung und den Schulen eingesetzt.

Dem Einsatz von recyceltem Papier sind Grenzen gesetzt, da die Faserlänge des Zellstoffes bei jeder „Neuverarbeitung“ abnimmt und damit eine für die Papierqualität wichtige Eigenschaft verliert. Daher sollte als Rohstoffpool für die Papierherstellung eine Kombination von Recyclingfasern mit nachhaltig produzierten Neufasern eingesetzt werden.

FSC (Forest Stewardship Concil) zertifiziertes Papier aus Frischfasern garantiert diese geforderte Nachhaltigkeit, da es sich um Holzprodukte handelt, die aus nachhaltiger Waldnutzung stammen. Mit diesem Zertifizierungssystem werden international gültige Standards für eine ökonomisch, ökologisch und sozial nachhaltige Waldbewirtschaftung

gesetzt.

Dagegen wird bei recyceltem Papier nicht auf die Herkunft des eingesetzten Altpapiers geachtet. Dies gilt auch für Papiere, welche das deutsche Umweltzeichen „Blauer Engel“ tragen und der Mindestanforderung für Büropapiere (RAL-UZ 14) genügen. Die Rohstoffe werden aus Frischfasern gewonnen, weil der hohe Anspruch an die Papierqualität nur durch einen größeren Anteil an Frischfasern gewährleistet werden kann. Die Herkunft dieser Rohstoffe wird nicht kontrolliert. Sie können aus geschützten Primärwäldern kommen, die nicht nachhaltig bewirtschaftet werden.

Die wachsende Nachfrage der deutschen Papierindustrie nach Altpapier kann zudem nur noch durch Importe befriedigt werden. Die damit verbundenen, extrem langen Transportwege werden in der Öko-Bilanz ebenfalls ausgeblendet.

Die Produktkette bei FSC zertifizierten Papieren ist von der Rohstoffgewinnung bis zum Hersteller nachhaltig. Somit wird ein Raubbau von Primärwäldern verhindert. Dies wird durch unabhängige Zertifizierungsunternehmen jährlich überprüft.

Alle Hersteller (Papierlieferanten und Kopier-/Drucksystemlieferanten) nennen als Mindestgrundlage für die Verwendung von Büro - Recyclingpapier die Bezeichnung RAL-UZ14 und DIN EN 12281. Die Technische Abteilung der Firma, welche die Schwarz-weiß-Druckmaschine in der Hausdruckerei geliefert hat, gab auf Anfrage untenstehenden Erfahrungsbericht ab.

Nach der Verwendung verschiedener Recyclingpapiere in unterschiedlichen Papierqualitäten konnten an den Drucksystemen, die auch bei der Stadt Hennef eingesetzt werden, folgende Beobachtungen gemacht werden:

- mehr Papierstaubablagerung im gesamten System somit
 - = kürzere Wartungsintervalle,
 - = höherer Reinigungsaufwand,
 - = vorzeitiger Ausfall von Verbrauchsmaterial
- mehr mechanischer Verschleiß an den Transportbereichen
- unsauberes Druck-/Kopiererergebnis, Ausfasern oder Verlaufen der Tinte
- Papierlaufstörungen (Stau, Doppeleinzug etc.)
- daraus resultierende höhere Ausfallzeiten des Systems.

Zusätzlich wird bei der Digitalisierung der Dokumente ein wesentlich höherer Speicherbedarf durch den „Grauschleier“ im Papier benötigt.

Fazit:

Um auch zukünftig FSC zertifiziertes Papier zu verwenden und die Öko-Bilanz noch weiter zu verbessern, werden anstelle von Papierprodukten mit einer Grammaturn von 80g/m² nur noch Papierprodukte mit einer Grammaturn von 75g/m² eingesetzt. Dies vermindert das Abfallaufkommen und schont die Ressourcen.

Beim ökologischen Systemvergleich schneiden leichtere Papiersorten gegenüber Recyclingprodukten im Hinblick auf die Aspekte Ressourcenverbrauch, Abwasserbelastung, Wasser- und Energieverbrauch wesentlich günstiger ab.

Hennef (Sieg), den 28.04.2011

Klaus Pipke

Bürgermeister

1. Schreiben an:

Postanschrift: Stadt Hennef · Postfach 1562 · 53762 Hennef

An die

Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

im Rat der Stadt Hennef

Frankfurter Str. 97

53773 Hennef

Zentrale Steuerung und Service

Ansprechpartner

Monika Frey

Tel. 0 22 42 / 888 213

Fax 0 22 42 / 888 7213

E-Mail M.Frey@hennef.de

Zentrale 0 22 42 / 888 0

Zimmer 1.37

Sprechzeiten

Mo.-Mi. 8.30-16:00 Uhr

Do. 8.30-17.30 Uhr

Fr. 8.30-12.00 Uhr

weitere Termine nach Vereinbarung

Online www.hennef.de

Mein Zeichen: 100

Datum: 31.03.2011

Verwendung von Recyclingpapier

Sehr geehrter Herr Fiedrich,
sehr geehrter Herr Gockel,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 23.03.2011, welches hier am 24.03.2011 eingegangen ist.

Ihr Anliegen gehört in den Zuständigkeitsbereich des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses. Ich werde Ihren Antrag in die Tagesordnung der nächsten Ausschusssitzung aufnehmen.

Mit freundlichen Grüßen



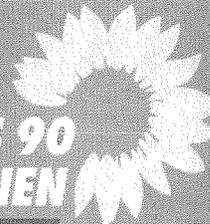
Klaus Pipke
Bürgermeister

2. Amt 10 – mit der Bitte, um Kenntnisnahme und eine Sitzungsvorlage zu fertigen
3. Der Schriftführerin, Frau Frey, zur Kenntnis
4. Wvl. Einladung HauptA



Bankverbindung:
Kreissparkasse Köln 213900 (BLZ 370 502 99)
VB Bonn Rhein-Sieg 3703317013 (BLZ 380 601 86)

Besucheradresse:
Frankfurter Straße 97
53773 Hennef



E. 24.03.11

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN RATHAUS 53773 HENNEF

AN DEN
BÜRGERMEISTER DER STADT HENNEF
HERRN KLAUS PIPKE
RATHAUS
53773 HENNEF

FRAKTION IM RAT DER STADT HENNEF

Matthias Ecke
Fraktionsvorsitzender
Detlev Fiedrich
Fraktionsgeschäftsführer

Fraktionsgeschäftsstelle
Rathaus, Raum 2.09, 53773 Hennef
Tel: +49 (2242) 888 200
Fax: +49 (2242) 888 7 200
gruene@hennef.de

Hennef, 23.03.2011

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit stellt die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen folgenden Antrag mit der Bitte der Beschlussfassung in der nächsten Sitzung des zuständigen Ausschusses.

Antrag

Bündnis 90/Die Grünen stellen den Antrag auf ausschließliche Verwendung von Recyclingpapier in der Verwaltung der Stadt Hennef.

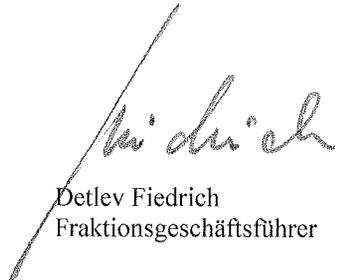
Begründung

Die Verwendung von Recyclingpapier gegenüber normalen Kopier-/Druckerpapier hat erhebliche Einsparungen von Ressourcen zur Folge. Nach Angaben der Initiative Pro Recyclingpapier sind das für je 1000 Blatt: 9,3 kg weniger Holz, 32,6 kWh weniger Energie, 0,9 kg weniger CO² Emissionen und 158,2 Liter weniger Wasser.

Darüber hinaus kann sich unsere Stadt Hennef um den Titel recyclingpapierfreundlichste Stadt bewerben. Bonn, Essen und Halle haben schon auf 100% Recyclingpapier umgestellt. Halle wurde zugleich zum Aufsteiger des Jahres. Innerhalb eines Jahres steigerten sie ihre Quote von 13 auf 100%.

Im Selbstverständnis und im Blick der Öffentlichkeit sollten wir immer unsere Vorbildfunktion erfüllen. Dies würde auch in Ergänzung zum zukünftigen Fair Trade Siegel eine sinnvolle Ergänzung sein.


Kay-Henning Gockel
Stellv. Fraktionsvorsitzender


Detlev Fiedrich
Fraktionsgeschäftsführer

Bankverbindung

Bank: KSK Köln, Konto-Nr.: 238 014, BLZ 370 502 99

www.gruene-hennef.de



Beschlussvorlage

Amt: Zentrale Gebäudewirtschaft

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2011/2282

Anlage Nr.: _____

Datum: 18.04.2011

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	16.05.2011	öffentlich

Tagesordnung

Stromversorgung der Stadtverwaltung Hennef sowie der städtischen AöR;
Antrag der Fraktion "Bündnis 90/Die Grünen" vom 23.03.2011 sowie Anfrage der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen vom 23.03.2011 und Anfrage der SPD-Fraktion vom 04.04.2011

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird beauftragt, nach Ablauf der jetzigen Stromlieferverträge bei einer erneuten Stromausschreibung neben der „klassischen“ Stromversorgung eine Versorgung der städtischen Immobilien sowie der Immobilien der städtischen AöR mit Naturstrom abzufragen. Bei der Preisabfrage werden keine Mischangebote, in denen nur Teile von Naturstrom enthalten sind, akzeptiert.

Begründung

Auf den als Anlage beigefügten Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 23.03.2011 wird verwiesen. Zur Zeit besteht noch aktuell ein Vertrag mit der Rheinenergie, der frühestens zum 31.12.2013 endet und der aufgrund des Beschlusses des Vergabeausschusses vom 06.09.2010 vergeben wurde. Aufgrund der vertraglichen Verpflichtungen ist es zur Zeit aus juristischen Gründen nicht möglich, ausschließlich und unverzüglich reinen Naturstrom in allen Bereichen der Stadtverwaltung und in der städtischen AöR einzusetzen. Von daher schlägt die Verwaltung vor, bei einer zukünftigen Ausschreibung der Stromversorgungsleistungen neben der „klassischen“ Stromlieferung eine Stromlieferung von Naturstrom mit auszuloben. Die zuständigen politischen Gremien der Stadt können dann abschließend entscheiden, welche Alternative zum Zeitpunkt der Vergabeentscheidung gewählt werden soll.

Die zeitgleich eingereichte Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und die Anfrage der SPD-Fraktion wird wie folgt beantwortet:

1. Von welchen Anbietern bezieht die Stadt Hennef Strom für Verwaltungsgebäude, Schulen, Straßenbeleuchtung etc.?

Rheinenergie AG.

2. Wann wurde er abgeschlossen?

16.08.2010.

3. Mit welcher Laufzeit?

Bis 31.12.2013 mit der Option auf Verlängerung bis 2014 oder 2015.

4. Gibt es ein Sonderkündigungsrecht?

Ein Sonderkündigungsrecht besteht im Falle des Vorliegens eines sogenannten „wichtigen Grundes“, der im Vertrag selbst definiert ist. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn

- der Stromanbieter einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen stellt
- eine erhebliche Vermögensverschlechterung beim Stromanbieter oder aber der Stadt eintritt
- gegen wesentliche Bestimmungen des Stromlieferungsvertrages wiederholt trotz schriftlicher Mahnung verstoßen wird.

5. Wie setzt sich unser städtischer Strombedarf zusammen?

Gibt es besondere Merkmale (z.B. Mittelstrom)?

Mittelspannung ca. 2.1 Mio. kWh/a.

Niederspannung ca. 1.2 Mio. kWh/a ohne Straßenbeleuchtung.

6. Aus welchen Energiequellen (Atom, Kohle, regenerative Energien) setzt sich das Angebot zusammen?

Ist es sichergestellt, dass bei der städtischen Stromversorgung kein Strom aus Atomkraftwerken benutzt wird bzw. dass keine Stromanbieter beauftragt wurden, die Atomkraftwerke betreiben?

21,3 % regenerative Energien,

12,5 % Kernkraft,

40 % Kraftwärmekopplung,

26,2 % sonstige Energieträger (Gas, Kohle, Öl).

7. Welche Bereiche sind die energieintensivsten der Stadt?

Klärwerk ca. 1,2 Mio. kWh/a davon ca. 50% Eigenerzeugung,

Rathaus ca. 400.000 kWh/a,

Gymnasium ca. 320.000 kWh/a.

Gesamtschule ca. 300.000 kWh/a

Hennef (Sieg), den 05.05.2011

Stefan Hanraths
Erster Beigeordneter



Beschlussvorlage

Amt: Zentrale Steuerung und Service

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2011/2292

Anlage Nr.: _____

Datum: 27.04.2011

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	16.05.2011	öffentlich

Tagesordnung

Antrag der SPD - Fraktion vom 04.04.2011, eingegangen am 12.04.2011;
Durchführung einer Fragestunde für Einwohner/Innen

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die SPD – Fraktion beantragte eine mehrmals im Jahr stattfindende Durchführung einer Einwohnerfragestunde.

Für die Durchführung einer regelmäßigen Einwohnerfragestunde müsste § 19 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Hennef (Sieg) geändert werden.

Gemäß § 48 Abs. 1 Satz 3 Gemeindeordnung NRW i. V. m. § 19 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Hennef (Sieg) kann der Rat, für seine nächste Sitzung die Aufnahme einer Einwohnerfragestunde in die Tagesordnung beschließen. Von dieser Möglichkeit wurde in der laufenden und der letzten Legislaturperiode von den Fraktionen des Rates kein Gebrauch gemacht.

Die letzte Einwohnerfragestunde fand am 05.05.2003 statt. Nach Durchsicht der Niederschriften der Ratssitzungen zurück bis 1999, nutzten nur einmal die Bürgerinnen und Bürger die angebotene Einwohnerfragestunde.

Nach den Erfahrungen der Verwaltung wird stattdessen der Bürgerantrag gemäß § 13 der Hauptsatzung häufig als Instrument für Anregungen, Fragen und Beschwerden von den Bürgerinnen und Bürgern genutzt. Schließlich werden so die Anliegen zeitnah der Verwaltung

bekannt und können unmittelbar in den Ausschüssen behandelt werden.

Somit ist auch sichergestellt, dass die Ratsmitglieder über die Meinungen, Anregungen und Fragen der Bürgerinnen und Bürger informiert werden und ihrerseits – anders als in der Einwohnerfragestunde, in der nur der Bürgermeister die Anliegen beantwortet – dazu Stellung nehmen können.

Hennef (Sieg), den 27.04.2011

Klaus Pipke
Bürgermeister

1. Schreiben an:

Postanschrift: Stadt Hennef · Postfach 1562 · 53762 Hennef

An die
SPD-Fraktion
im Rat der Stadt Hennef
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef

Zentrale Steuerung und Service

Ansprechpartner Monika Frey

Tel. 0 22 42 / 888 213
Fax 0 22 42 / 888 7213
E-Mail M.Frey@hennef.de
Zentrale 0 22 42 / 888 0
Zimmer 1.37

Sprechzeiten

Mo.-Mi. 8.30-16:00 Uhr
Do. 8.30-17.30 Uhr
Fr. 8.30-12.00 Uhr
weitere Termine nach Vereinbarung

Online www.hennef.de

Mein Zeichen: 100

Datum: 13.04.2011

Fragestunde für Einwohner/innen

Sehr geehrte Frau Deisenroth-Specht,
sehr geehrte Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 04.04.2011, welches hier am 12.04.2011 eingegangen ist.

Ihr Anliegen gehört in den Zuständigkeitsbereich des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses. Ich werde Ihren Antrag in die Tagesordnung der nächsten Ausschusssitzung aufnehmen.

Mit freundlichen Grüßen



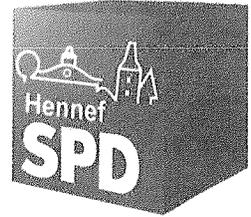
Klaus Pipke
Bürgermeister

2. Amt 10 – Abt. 100 – zur Kenntnisnahme und mit der Bitte, eine Sitzungsvorlage zu fertigen **bis zum 04.05.2011**.
3. Der Schriftführerin, Frau Frey, zur Kenntnis
4. Wvl. Einladung Hufa



Bankverbindung:
Kreissparkasse Köln 213900 (BLZ 370 502 99)
VB Bonn Rhein-Sieg 3703317013 (BLZ 380 601 86)

Besucheradresse:
Frankfurter Straße 97
53773 Hennef



Anpacken. Für unser Hennef.

E: 12. 4. 11

Herrn
Bürgermeister
Klaus Pipke

SPD-Fraktion

Rathaus
53773 Hennef
(Sieg)

Hennef, 04.04.2011

Antrag: Einwohner/Innen-Fragestunde

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

bitte legen Sie folgenden Antrag dem entsprechenden Gremium zur Beratung und Beschlussfassung vor:

Die SPD-Fraktion beantragt, dass bei einigen Ratssitzungen eines Kalenderjahres eine Fragestunde für Hennefer Bürgerinnen und Bürger durchgeführt wird.

Begründung:

Mit Blick auf die zahlreichen Bürgerproteste der jüngsten Vergangenheit (KITA-Gebühren, Mobilfunkmasten etc.) erscheint es der SPD-Fraktion dringend notwendig, Einwohnerinnen und Einwohnern die Möglichkeit zu geben, ihre Anregungen, Meinungen und Fragen dem Stadtrat direkt mitzuteilen. Für die Bürgerinnen und Bürger, deren Anliegen in einer Sitzung behandelt werden, ist es sehr unbefriedigend überhaupt nicht dazu Stellung nehmen zu können.

Die Möglichkeiten einer Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner müssen durch die Stadt natürlich aktiv verbreitet und beworben werden.

Unsere Fraktion verspricht sich durch diese Maßnahme einen weiteren Schritt in Richtung bürgernahe und transparente Kommunalpolitik.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Mario Dahm
(Sachkundiger Bürger)

gez. Henning Herchenbach
(Sachkundiger Bürger)

(Robustfleisch)

Vorsitzender:
Norbert Spanier
Keplerstraße 23
Tel. Nr. 02242 / 9181831
Fax. Nr. 02242 / 9180908

Tel. Nr. 02242 / 888 292
02242 / 888 294
Fax. Nr. 02242 / 888 7 292
eMail: spd@hennef.de

Geschäftsführerin:
Edelgard Deisenroth-Specht
Kapellenstraße 11
Tel. Nr. 02242 / 7684
Fax. Nr. 02242 / 901247



Beschlussvorlage

Amt: Zentrale Steuerung und Service

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2011/2169

Anlage Nr.: _____

Datum: 18.01.2011

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	16.05.2011	öffentlich

Tagesordnung

Bürgerantrag des Fördervereins Mutter & Kind Haus Hennef e. V., Frau Mersch, vom 16.01.2011;
Antrag auf Aufstellung eines Jugendhilfeplanes

Beschlussvorschlag

Die Behandlung des Bürgerantrages des Fördervereins Mutter & Kind Haus Hennef e. V., Frau Mersch, vom 16.01.2011, auf Aufstellung eines Jugendhilfeplanes, wird zuständigkeitshalber in den Jugendhilfeausschuss verwiesen.

Begründung

Es liegt ein Bürgerantrag des Fördervereins Mutter & Kind Haus Hennef e. V. vom 16.01.2011, eingegangen am 17.01.2011, Vertreten durch die Vorsitzende Frau Mersch, auf Aufstellung eines Jugendhilfeplanes für 2011 vor.

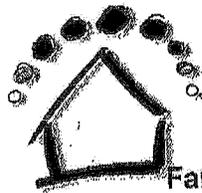
Auf Grund der fachlichen Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses soll eine Beratung dort erfolgen.

Hennef (Sieg), den 18.01.2011

Klaus Pipke

Bürgermeister

Förderverein
Mutter & Kind Haus



Hennef e.V.

Familienzentrum

Eigenschaft: Mutter & Kind Haus Hennef e.V., Humperdinckstr. 12, 53773 Hennef

Stadt Hennef
 Bürgermeister Klaus Pipke
 Frankfurter Str. 97
 53773 Hennef

E: 17.01.2011

Humperdinckstraße 12
 53773 Hennef

Tel.: 02242 / 91 49 36
 Fax: 02242 / 91 49 37

eMail:
 mutterundkindhaushennef@
 t-online.de

Ihnen schreibt:
 Renate Mersch

16. Januar 2011

Bürgerantrag

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit bitten wir den nachstehenden Bürgerantrag in den zuständigen Gremien beraten und beschließen zu lassen.

Antrag: Der Rat beschließt dringlich, die Aufstellung eines neuen und aussagekräftigen Jugendhilfeplanes für 2011 auf der Basis der neuesten Erkenntnisse bei der Entwicklung der Einwohnerstruktur. Eine Sozialraumanalyse sollte selbstverständlich sein. Gleichzeitig wäre wünschenswert, wenn es in Zukunft verlässliche und nachprüfbare Daten zu der zukünftigen Entwicklung aller Einrichtungen in der Stadt Hennef geben würde.
 Zum Beispiel: Welche Einrichtungen haben Zukunft und was passiert mit denen, die eventuell auf Grund schwindender Kinderzahlen in Schwierigkeiten kommen könnten. Im Prüfauftrag sollte auch enthalten sein, ob die zukünftig noch geplanten Kindergärten an der richtigen Stelle gebaut werden, damit sie von den Bürgern dieser Stadt auch fußläufig erreichbar sind. Der Auftrag sollte unbedingt an Fachleute vergeben werden. Bei der Aufstellung sollte nicht nur die Stadt vertreten sein, sondern auch alle betroffenen Einrichtungen.

Begründung: Nach unseren eigenen Erfahrungen ist es unverzichtbar, nicht nur bei einer Einrichtung, sondern vor allem auch für die Entwicklung in unserer Stadt verlässliche und wissenschaftlich fundierte Daten zu erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Renate Mersch

Vorsitzende: Renate Mersch Tel. privat 02242 / 16 79
 Geschäftsführerin: Ingrid Pützstück Tel. privat 02242 / 21 93

Kreissparkasse Köln BLZ 370 502 99 Konto Nr. 262 808
 Volksbank Bonn Rhein Sieg eG BLZ 380 601 66 Konto Nr. 3 708 950 016



Beschlussvorlage

Amt: Zentrale Steuerung und Service

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2011/2277

Anlage Nr.: _____

Datum: 14.04.2011

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	16.05.2011	öffentlich
Bauausschuss	26.05.2011	öffentlich

Tagesordnung

Bürgerantrag der gemeinnützigen Interessengemeinschaft Greuelsiefen - Dondorf e. V. vom 24.03.2011;
Ausbau des Radweges in Hennef - Dondorf

Beschlussvorschlag

Die Behandlung des Bürgerantrages zum Ausbau des Rasweges in Hennef – Dondorf vom 24.03.2011, wird zuständigkeithalber in den Bauausschuss verwiesen.

Die Antragsteller sind entsprechend zu unterrichten.

Begründung

Es liegt ein Bürgerantrag der Gemeinnützigen Interessengemeinschaft Greuelsiefen – Dondorf e. V. vom 24.03.2011, eingegangen am 28.03.2011, zum Ausbau des Radweges in Hennef – Dondorf mit einem Lückenschluss an den Siegtalradweg vor.

Auf Grund der fachlichen Zuständigkeit des Bauausschusses soll eine Beratung dort erfolgen.

Hennef (Sieg), den 14.04.2011

Klaus Pipke

Bürgermeister

1. Schreiben an:

Postanschrift: Stadt Hennef · Postfach 1562 · 53762 Hennef

An

Herrn Achim Böckem
Siegthalstraße 19
53773 Hennef

Zentrale Steuerung und Service

Ansprechpartner
Monika Frey

Tel. 0 22 42 / 888 213
Fax 0 22 42 / 888 7213
E-Mail M.Frey@hennef.de
Zentrale 0 22 42 / 888 0
Zimmer 1.37

Sprechzeiten

Mo.-Mi. 8.30-16:00 Uhr
Do. 8.30-17.30 Uhr
Fr. 8.30-12.00 Uhr
weitere Termine nach Vereinbarung

Online www.hennef.de

Mein Zeichen: 100

Datum: 31.03.2011

Bürgerantrag gemäß § 13 Hauptsatzung der Stadt Hennef hier: Radwegausbau in Dondorf mit Anbindung an den Siegthalradweg

Sehr geehrter Herr Böckem,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 24.03.2011, welches hier am 28.03.2011 eingegangen ist.
Bürgeranträge werden gemäß § 1 der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse und für den Bürgermeister der Stadt Hennef zuerst im Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss behandelt. Daher habe ich Ihren Bürgerantrag in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses am 16.05.2011 aufgenommen, damit Ihr Anliegen in den zuständigen Fachausschuss, Bauausschuss, der voraussichtlich am 26.05.2011 stattfinden wird, zur Beratung verwiesen wird.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Pipke
Bürgermeister

2. III/4 – mit der Bitte, eine Sitzungsvorlage für den Bauausschuss, in Abstimmung mit Amt 61, zu fertigen.
3. Amt 61– zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Stellungnahme an III/4
4. Dem Ausschussvorsitzenden, Herrn Meinerzhagen, zur Kenntnis und mit der Bitte, um Vormerkung für die nächste Sitzung.
5. Dem Schriftführer, Herr Mogga, zur Kenntnis.
6. Wvl. Einladung BauA

Bankverbindung:
Kreissparkasse Köln 213900 (BLZ 370 502 99)
VB Bonn Rhein-Sieg 3703317013 (BLZ 380 601 86)

Besucheradresse:
Frankfurter Straße 97
53773 Hennef

Handwritten note: 31/3

**Gemeinnützige Interessengemeinschaft
Greuelsiefen – Dondorf e.V**

IG Greuelsiefen-Dondorf, Siegtalstraße 19, 53773 Hennef

Herr Bürgermeister
Klaus Pipke
Frankfurter Straße 97
53773 Hennef

E: 28.03.2011

Achim Böckem

24.März 2011
Achim Böckem
1.Vorsitzender
Siegtalstraße 19
53773 Hennef
02242/ 8 41 65

e-Mail: boeckem-hennef@t-online.de

**Betrifft: Bürgerantrag zum Ausbau des Radweges in Dondorf mit einem Lückenschluss
an den Siegtalradweg**

Viele Bürger und Bürgerinnen, sowie auch Ortsfremde, benutzen den Radweg entlang der L333 um zum Siegtalradweg zu gelangen.

Daher würden wir uns über einen Ausbau, sowie einen eventuellen Lückenschluss an den Siegtalradweg sehr freuen.

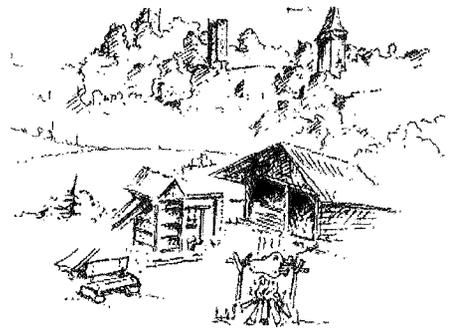
Für Fragen oder eine Ortsbesichtigung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Achim Böckem

Verteiler:

Bürgermeister Klaus Pipke
CDU
SPD
FDP
Bündnis90/DieGrünen
Die Linke
Die Unabhängigen
Bauausschuss





Anfrage

Amt: Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum

TOP: _____

Vorl.Nr.: F/2011/0197

Anlage Nr.: _____

Datum: 13.04.2011

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	16.05.2011	öffentlich

Tagesordnung

Weitergabe von Bürgerdaten an kommerzielle Nutzer;
Anfrage der SPD - Fraktion vom 17.03.2011

Anfragentext

Den Anfragetext entnehmen Sie bitte der beigefügten Anlage.

Durch die Stadt Hennef wurden aus dem Meldedatenbestand ihrer Bürgerinnen und Bürger weder unentgeltlich noch gegen Bezahlung Daten an kommerzielle Nutzer herausgegeben.

Es werden lediglich Melderegisterauskünfte gemäß § 34 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen an die berechtigten Personen erteilt.

Hier ist zu unterscheiden zwischen einfachen und erweiterten Melderegisterauskünften.

Einfache Melderegisterauskünfte können an jede Person erteilt werden. Es werden jedoch lediglich Auskünfte über Namen und Vornamen, Doktorgrad und die Anschrift erteilt. Die hierfür zu erhebende Gebühr beträgt 7,00 €.

Erweiterte Melderegisterauskünfte werden erteilt, wenn der Anfragende (zum Beispiel Inkassounternehmen oder Rechtsanwälte) ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der Daten nachweisen kann.

Hier können Daten über frühere Vor- und Familiennamen, Tag und Ort der Geburt, gesetzliche Vertreter, Staatsangehörigkeiten, frühere Anschriften, Tag des Ein- und Auszuges, Familienstand (beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder eine Lebenspartnerschaft führend oder nicht), Vor- und Familiennamen sowie Anschrift des Ehegatten oder Lebenspartners, Sterbetag und -ort erteilt werden.

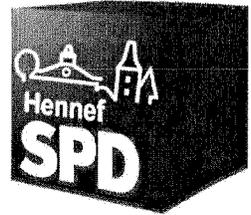
Die Gebühr für eine erweiterte Melderegisterauskunft beträgt 10,00 €.

Die betroffenen Personen sind über die Anfrage zu unterrichten.

EINGEGANGEN

17. März 2011

Erl.....



Anpacken. Für unser Hennef.

Herrn
Bürgermeister
Klaus Pipke

Rathaus

SPD-Fraktion

im Rat der Stadt Hennef

Rathaus
53773 Hennef (Sieg)

Hennef, 17.03.2011

Anfrage: Weitergabe von Bürgerdaten an kommerzielle Nutzer

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

das ZDF hat recherchiert, dass in einigen deutschen Städten Meldedaten der Bürgerinnen und Bürger gegen Bezahlung an kommerzielle Nutzer verkauft wurden.

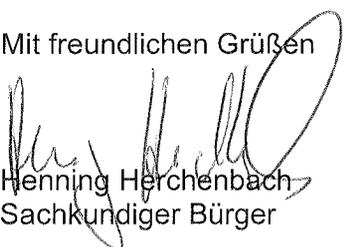
In diesem Zusammenhang bitten wir um mündliche und schriftliche Beantwortung der nachfolgenden Fragen im zuständigen Ausschuss:

- a) Hat die Stadt Hennef jemals Datensätze ihrer Bürgerinnen und Bürger an Dritte unentgeltlich oder gegen Bezahlung weitergegeben?

Wenn ja:

- b) Welche Daten wurden wann an welche Dritte zu welcher Nutzung weitergegeben?
- c) Wie hoch war die Vergütung? (Einzelfälle und Gesamt)
- d) Wer hat die Weitergabe der Daten genehmigt?
- e) Wie erfolgt die Überprüfung, ob Auskunftersuchen rechtmäßig sind?

Mit freundlichen Grüßen


Henning Herchenbach
Sachkundiger Bürger

gez. Norbert Spanier
Fraktionsvorsitzender

Vorsitzender:
Norbert Spanier
Keplerstraße 23
Tel. Nr. 02242 / 9181831
Fax. Nr. 02242 / 9180908

Tel. Nr. 02242 / 888 292
02242 / 888 294
Fax. Nr. 02242 / 888 7 292
eMail: spd@hennef.de

Geschäftsführerin:
Edelgard Deisenroth-Specht
Kapellenstraße 11
Tel. Nr. 02242 / 7684
Fax. Nr. 02242 / 901247



Anfrage

Amt: Finanzsteuerung
Vorl.Nr.: M/2011/0535
Datum: 27.04.2011

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	16.05.2011	öffentlich

Tagesordnung

Anfrage der SPD-Fraktion v. 04.04.2011 zu Städtebaufördermitteln

Anfragentext

Die Anfrage der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Hennef vom 04.04.2011 zur Kürzung von Städtebaufördermitteln wird wie folgt beantwortet:

Die Kürzung der Städtebaufördermittel des Bundes hat auf bereits bewilligte Fördermaßnahmen keine Auswirkung, da rechtskräftige Bewilligungsbescheide vorliegen. Insbesondere sind nicht betroffen die Maßnahmen Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme Hennef-Mitte, der Neubau des P+R Parkhaus am Bahnhof und der Umbau ZOB.

Bei zukünftig geplanten Bauprojekten sind Auswirkungen nicht auszuschließen.

Für Fördermaßnahmen in der Städtebauförderung (Historischer Ortskern Stadt Blankenberg) wurden in den letzten Jahren zwar ausschließlich Landesmittel bewilligt, da aber die Landesmittel mit den Bundesmitteln im Zusammenhang stehen, sind auch hier Kürzungen zu befürchten.

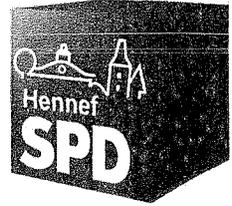
Als neues Projekt steht voraussichtlich die Instandsetzung des Katharinentorturms in Stadt Blankenberg an. Es ist allerdings noch nicht abschließend geklärt, ob eine Förderung durch die Städtebauförderung oder die Denkmalförderung erfolgen kann.

Hennef (Sieg), den 27.04.2011

Klaus Pipke
Bürgermeister

Anlagen
Anfragetext

E: 12.4.11



Anpacken. Für unser Hennef.

Herrn
Bürgermeister
Klaus Pipke

Rathaus

SPD-Fraktion
im Rat der Stadt Hennef

Rathaus
53773 Hennef (Sieg)

Hennef, 04.04.2011

ANFRAGE: Auswirkung der Kürzung von Städtebaufördermitteln auf Hennef

Die SPD-Fraktion bittet um mündliche und schriftliche Beantwortung des nachfolgenden Sachverhalts im zuständigen Ausschuss:

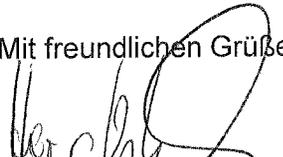
Mit den Stimmen der Regierungskoalition hat der Haushaltsausschuss des Bundestages die Kürzung des Städtebauförderprogramms beschlossen.

Inwiefern wirkt sich dieser Beschluss auf

- bereits beantragte Fördermittel
- geplante Bauprojekte
- Positionen im Haushalt

der Stadt Hennef aus?

Mit freundlichen Grüßen


Henning Herchenbach
Sachkundiger Bürger

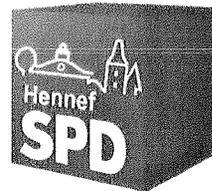

Bettina Fichtner
Ratsmitglied

Vorsitzender:
Norbert Spanier
Keplerstraße 23
Tel. Nr. 02242 / 9181831
Fax. Nr. 02242 / 9180908

Tel. Nr. 02242 / 888 292
02242 / 888 294
Fax. Nr. 02242 / 888 7 292
eMail: spd@hennef.de

Geschäftsführerin:
Edelgard Deisenroth-Specht
Kapellenstraße 11
Tel. Nr. 02242 / 7684
Fax. Nr. 02242 / 901247

E. 11.05.11



Anpacken. Für unser Hennef.

Herrn
Bürgermeister
Klaus Pipke

Rathaus

/ m/5

SPD-Fraktion
im Rat der Stadt Hennef
Rathaus
53773 Hennef (Sieg)

Hennef, 09.05.2011

**ANFRAGE: Abschaltung der analogen Verbreitung deutscher Fernsehprogramme
zum 30.04.2012**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die SPD-Fraktion bittet um mündliche und schriftliche Beantwortung des nachfolgenden Sachverhalts im zuständigen Ausschuss:

Ende April nächsten Jahres wird die analoge Verbreitung deutscher Fernsehprogramme über Satellit eingestellt. Zuschauer mit Satellitenempfang können das TV-Programm dann nur noch auf digitalem Wege verfolgen.

Wir bitten dazu um Beantwortung der nachfolgenden Frage:

Welchen Handlungsbedarf sieht die Stadt hinsichtlich dieser Umstellung bei öffentlichen Einrichtungen, wie z.B. Schulen, Kindergärten, Verwaltung etc.?

Mit freundlichen Grüßen

Henning Herchenbach
Sachkundiger Bürger

Norbert Spanier
Fraktionsvorsitzender

Vorsitzender:
Norbert Spanier
Keplerstraße 23
Tel. Nr. 02242 / 9181831
Fax. Nr. 02242 / 9180908

Tel. Nr. 02242 / 888 292
02242 / 888 294
Fax. Nr. 02242 / 888 7 292
eMail: spd@hennef.de

Geschäftsführerin:
Edelgard Deisenroth-Specht
Kapellenstraße 11
Tel. Nr. 02242 / 7684
Fax. Nr. 02242 / 901247



Schule für alle e.V.



Schule für alle e.V., Lettestraße 71, 53773 Hennef

Herr
Klaus Pipke
Bürgermeister der Stadt Hennef
Frankfurter Str. 97

53773 Hennef

53773 Hennef, 26.02.2011

Bürgerantrag

Prüfung der Voraussetzungen zur Einführung des GU an den Grundschulen Hennefs, Prüfung der Voraussetzungen zur Einführung des GU / IL an den weiterführenden Schulen Hennefs (auf alle Schulformen bezogen)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Pipke,

am 14.12.2010 unterzeichnete der Verein Schule für alle e.V. gemeinsam mit der Stadt Hennef, dem Verein Betreute Schulen e.V. und dem StadtSportVerband e.V. die Vereinbarung zum Kommunalen Index für Inklusion. Ziele der Vereinbarung sind u.a. Inklusion als zentrales Leitbild der Bildungslandschaft Hennef zu kultivieren und insbesondere in den Bereichen Jugendhilfe, Schule und Sport in bestehenden Institutionen voranzutreiben.

Aus der Steuergruppe zum Kommunalen Index heraus wurde für den 26. Februar 2011 zu einer Auftaktveranstaltung eingeladen mit dem Titel: „Auf dem Weg zur inklusiven Bildungslandschaft Hennef“.

Als Fazit aus dieser Auftaktveranstaltung möchten wir nun folgende Frage formulieren:

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden, damit Gemeinsamer Unterricht an den Grundschulen Hennefs bzw. Gemeinsamer Unterricht und Integrative Lerngruppen an den weiterführenden Schulen Hennefs eingerichtet werden kann?

Begründung

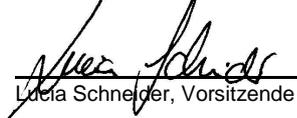
Der Schulrat für den Rhein-Sieg-Kreis Claus Weidinger hat in seinem Vortrag Zahlen zur integrativen Beschulung in Hennef präsentiert, die unserer Ansicht nach einem inklusiven Anspruch noch nicht gerecht werden.

Um zukünftig mehr Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Hennefer allgemeinen Schulen unterrichten zu können, bedarf es eines Umdenkens sowohl in den Grund- aber insbesondere in den weiterführenden Schulen. Das Ziel sollte die Prüfung weiterer Schritte sein zur deutlichen Ausweitung des Gemeinsamen Unterrichts / Integrativer Lerngruppen in Hennef.

Darüber hinaus sollte die veränderte Rechtssituation (Ergänzung der Verwaltungsvorschrift zum AOSF-Verfahren vom 15.12.2010) und das Unterstützungsangebot des Landschaftsverbandes durch die Inklusionspauschale in den Blick genommen werden.

Für die Bearbeitung des Prüfauftrags bedanken wir uns bereits an dieser Stelle recht herzlich.

Mit freundlichen Grüßen


Lucia Schneider, Vorsitzende

Schule für alle e.V. • Lettestraße 71 • 53773 Hennef

www.schulefueralle.de

Vorsitzende: Lucia Schneider • Tel. 02242 – 9331472, LuciaSchneider-Hennef@web.de

Stellv. Vorsitzende: Martina Kames • Tel. 02244/ 903338 • martina.kames@t-online.de

Kassiererin: Gabriele Gaebel • Tel. 02241/ 63693 • gabrielegael@web.de

Kreissparkasse Köln • Konto 812 72 828 • BLZ 370 502 99



Mitteilung

Amt: Zentrale Steuerung und Service

TOP: _____

Vorl.Nr.: M/2011/0537

Anlage Nr.: _____

Datum: 04.05.2011

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	16.05.2011	öffentlich

Tagesordnung

Sachstand zur Breitbandversorgung im Stadtgebiet Hennef

Mitteilungstext

Die vorliegende Mitteilung beschreibt den Umsetzungsstand der Kooperationsvereinbarungen zum DSL-Ausbau mit der Telekom Deutschland GmbH, den aktuellen Stand zur Breitbandversorgung in den unterversorgten Bereichen und Möglichkeiten der Breitbandversorgung über den neuen Mobilfunkstandard LTE.

Allgemeiner Stand des DSL-Ausbaus im Rahmen der Kooperationsvereinbarungen

Der DSL-Ausbau in den Bereichen Lanzenbach, Dondorf, Greuelsiefen, Stein, Striefen, Weldergoven und Neubaugebiet Im Siegbogen (Nord/Süd) und das Gewerbegebiet Hossenberg kann voraussichtlich bereits im Sommer fertiggestellt werden.

Bis Herbst werden die Ortsteile Stoßdorf mit Gewerbegebiet West, Allner/Müschmühle und Bierth ausgebaut. (Im Gewerbegebiet West können zudem bereits jetzt hochwertige Internetzugänge per Richtfunk durch die Firma Schönenberg Computer GmbH, rhein-sieg-breitband.de, realisiert werden.)

Alle ab sofort fertiggestellten DSL-Ausbaugebiete sollen wahlweise auch VDSL-Anschlüsse mit bis zu 50 Mbit/s bieten. Nach Umsetzung der bereits realisierten und der aktuellen Kooperationsvereinbarungen werden im Herbst 2011 93 % der Hennefer Haushalte über einen schnellen Internetzugang mit in der Regel mindestens 6 Mbit/s verfügen.

Westerhausen, Kurscheid, Kurenbach, Hoven u.a. (02244-Gebiet)

Das RWE plant voraussichtlich noch in 2011 im betroffenen Gebiet Tiefbauarbeiten, bei denen auch ein Leerrohr für Glasfaserkabel mit verlegt werden soll. Die Telekom hat unter Berücksichtigung dieser Maßnahme eine optimierte Planung für eine Glasfaseranbindung aus Oberpleis erstellt und ist nun entgegen den ursprünglichen Aussagen bereit, bei entsprechender Förderung der Wirtschaftlichkeitslücke einen Ausbau vorzunehmen. Im weiteren Fortgang soll eine einvernehmliche Lösung zum weiteren Vorgehen vor Ort gefunden und über die Durchführung eines Förderverfahrens entschieden werden. Grundsätzlich gilt jedoch weiterhin, dass bei Vorliegen eines beihilfefreien Versorgungsangebotes ein Förderverfahren nicht durchgeführt werden darf und dass eine Übernahme der Wirtschaftlichkeitslücke außerhalb eines Förderverfahrens gegen das Beihilferecht verstößt.

Eulenberg, Hanf, Halmshanf, Köschbusch und Nachbarorte

Aufgrund sehr hoher Tiefbaukosten wurde bislang kein DSL-Ausbauangebot von der Telekom vorgelegt. Eine der Verwaltung übergebene Unterschriftenliste wurde zum Anlass genommen eine erneute Anfrage zur Verbesserung der Breitbandversorgung bei der Telekom, Vodafone, E-Plus und T-Mobile zu stellen. Die Telekom und T-Mobile haben eine konkrete Überprüfung der Möglichkeiten zur Verbesserung zugesagt. Vodafone und E-Plus haben die Anfrage an die Netzplanungsabteilungen weitergeleitet. Für dieses Gebiet sind neben dem langfristigen Ziel eines glasfasergebundenen DSL-Ausbaus kurz- und mittelfristig funkbasierende Lösungen interessant.

Eichholz, Kraheck, Hülscheid und Niederscheid (02243)

In diesen Ortschaften bestehen ebenfalls keine aktuellen Pläne für einen glasfasergebundenen DSL-Ausbau. Kurz- und mittelfristig sind daher auch funkbasierende Lösungen, insbesondere LTE, interessant. Dieser Bereich ist bereits größtenteils mit LTE versorgt.

Geistingen:

Insbesondere im westlichen Ortsbereich von Geistingen sind nur geringe DSL-Geschwindigkeiten möglich. Es wird zurzeit jedoch kein weiterer Handlungsbedarf gesehen, da nur eine ganz geringe Anzahl von Bedarfsmeldungen vorliegt und ausreichende alternative Versorgungsmöglichkeiten vorhanden sind. Das in den Straßen vorhandene TV-Kabelnetz der Firma Unitymedia ermöglicht Internet-Anschlüsse mit bis zu 128 Mbit/s, zudem können dort Internet-Anschlüsse per Richtfunk über das Angebot von Rhein-Sieg-Breitband realisiert werden.

Geisbach:

Im Bereich des Neubaugebietes sind Versorgungsengpässe vorhanden. Trotz intensiver Verhandlungen zeichnet sich bisher keine aktuelle Lösung für einen glasfasergebundenen DSL-Ausbau ab. Es werden weitere Gespräche mit den Providern geführt um eine Verbesserung der Versorgungslage zu erreichen. Kurzfristig bieten sich Internetzugänge über Mobilfunk an, nach eigenen Messungen sind im Gebiet größtenteils Geschwindigkeiten von 3-6 Mbit/s über T-Mobile möglich.

LTE-Versorgung im Stadtgebiet

Seit Anfang des Jahres bietet die Firma Vodafone D2 GmbH in großen Teilen des Stadtgebietes eine Breitbandversorgung über den LTE-Standard mit teilweise hohen Übertragungsgeschwindigkeiten an, die sich als Versorgungsalternative für bislang nicht ausreichend erschlossenen Bereiche eignet. Es liegen bereits positive Rückmeldungen einzelner Bürger zur LTE-Nutzung vor. In einem Test der Stadtverwaltung wurden Geschwindigkeiten von bis zu 20 Mbit/s gemessen. Bislang liegen jedoch die meisten der unzureichend versorgten Bereiche nicht im aktuellen LTE-Versorgungsgebiet. Von einem zukünftig verbesserten Ausbau der LTE-Abdeckung kann grundsätzlich ausgegangen werden.

Hennef (Sieg), den

Klaus Pipke
Bürgermeister



Mitteilung

Amt: Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum

TOP: _____

Vorl.Nr.: M/2011/0498

Anlage Nr.: _____

Datum: 10.03.2011

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	16.05.2011	öffentlich

Tagesordnung

Informationen über die Aktivitäten der Ordnungspartnerschaft

Mitteilungstext

Seit vielen Jahren wird zwischen der Polizeiwache Hennef, dem Kriminalkommissariat Hennef sowie der Ordnungsverwaltung und dem Jugendamt der Stadt Hennef eine gut funktionierende Ordnungspartnerschaft gepflegt.

In vierteljährlichen Gesprächen werden Informationen zur allgemeinen Sicherheitslage ausgetauscht und gemeinsame Aktionen (z.B. Jugendschutzkontrollen, Präsenz beim Stadtfest und bei der Weiberfastnachtsparty für Jugendliche auf dem Marktplatz) vorbereitet. Auch größere Events, wie z.B. die Europawoche oder Public-Viewing-Veranstaltungen, werden gemeinsam begleitet.

An den regelmäßig stattfindenden Sitzungen nehmen für die Polizei der Leiter des Kriminalkommissariates und der Leiter der Polizeiwache teil. Für die Stadt zählen der Erste Beigeordnete, der Leiter des Ordnungsamtes, die Abteilungsleiter „Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum“ und „Straßenverkehr“ zu den Teilnehmern. Das Jugendamt der Stadt ist vertreten durch den Amtsleiter, die Abteilungsleiterin für Kinder-, Jugend- und Familienförderung und dem Beauftragten für den Jugendschutz.

Etwa zweimal jährlich findet darüber hinaus eine Sitzung in einem erweiterten Kreis statt. Hieran nehmen über den genannten Personenkreis hinaus auch die Schulleiter der Hauptschule Wehrstraße, der Sankt Ansgar Schule und des Berufskollegs Sankt Ansgar teil.

Als weitere regelmäßige Aktivitäten der Ordnungspartner sind gemeinsame Streifengänge durch Mitarbeiter des Ordnungsamtes und der Polizei, die Durchführung des jährlich stattfindenden Sicherheitstages sowie der Info-Pavillon zu nennen.

Gemeinsame Streifengänge werden etwa drei- bis viermal pro Monat durchgeführt. Dabei werden gezielt problembehaftete Örtlichkeiten aufgesucht, um durch die sichtbare Präsenz das subjektive Sicherheitsgefühl in der Bevölkerung zu stärken.

Im Rahmen des Sicherheitstages wird durch Mitarbeiter der Ordnungsverwaltung, durch Beamte der Polizeiwache Hennef und des Kriminalkommissariates Hennef, aber auch durch Beamte der Bundespolizei und Beamte der Bereitschaftspolizei des Polizeipräsidiums Bonn eine erkennbar hohe Präsenz erzeugt. Der Einsatz an diesen Sicherheitstagen sieht ein Mischkonzept aus Vorbeugung und Ahndung vor.

Unter dem Slogan „Ordnungspartner vor Ort“ bietet der Pavillon den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit, ihre Fragen, Anregungen und Bedenken unmittelbar vor Ort den Mitarbeitern von Polizei und Ordnungsverwaltung kundzutun. Etwa viermal jährlich gehen die Mitglieder der Ordnungspartnerschaft an verschiedenen Standorten auf diese Weise bewusst auf die Bevölkerung zu. Hier besteht auch die Möglichkeit, sich gezielt über spezielle Themen zu informieren.

Aus vielen Gesprächen mit Hennefer Bürgerinnen und Bürgern lässt sich die Erkenntnis gewinnen, dass diese gelebte Ordnungspartnerschaft in deren Wahrnehmung auf breite Zustimmung stößt.

Herr Goy, Leiter der Polizeiwache Hennef, wird dem Ausschuss aus Sicht der Polizei zu diesem Thema in der Sitzung berichten.

Klaus Pipke
Bürgermeister